

Zur Finanzierung der EU

Der EU stehen im Wesentlichen sog. „Eigenmittel“ für die geplanten Ausgaben zu, vgl. Art. 311 Abs. 2 AEUV. Der Vertrag enthält keine genaue Definition dieses Begriffs. Gemäß Art. 311 Abs. 3 AEUV beschließt der Rat einstimmig, nach Anhörung des Europäischen Parlaments in einem besonderen Rechtsakt, über das „System der Eigenmittel“ der EU. Dieser Beschluss bedarf anschließend der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten.

1. Der EU stehen im Wesentlichen **vier Einnahmequellen** zur Verfügung, welche von den Mitgliedstaaten erhoben und an die Union abgeführt werden:
 - **Zölle, Agrarzölle** – erhoben im Zusammenhang mit der Aus- oder Einfuhr von Waren aus oder nach Drittstaaten – sowie **Zucker- und Isoglukoseabgaben** (sog. „traditionelle Eigenmittel“)
 - **Anteil am Mehrwertsteueraufkommen** der Mitgliedstaaten (beträgt etwa 0,35% aller steuerlichen Vorgänge und darf 50% des staatlichen BNE nicht überschreiten)
 - **Am BNE orientierte, jährlich bei den Mitgliedstaaten erhobene Umlage**
Ursprünglich nur ergänzend herangezogen, stellt dies nunmehr die größte Einnahmequelle der EU dar.
 - **Sonstige Einnahmen EU** umfassen beispielsweise Steuern auf die Gehälter ihrer Bediensteten, Geldbußen oder Erlöse aus Verkäufen

Nach Art. 3 des Eigenmittelbeschlusses¹ darf der Gesamtbetrag der Eigenmittel bestimmte jährliche Obergrenzen nicht überschreiten.

(Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 5, Rn. 10-15)

2. **Die Ausgaben** der Europäischen Union
Sofern **sachdienlich und angemessen**, kann die EU Vertragsziele mithilfe des Einsatzes finanzieller Mittel erreichen. Die Ausgabe der EU sind für einige Vertragsgebiete ausdrücklich vorgesehen, so im Rahmen der Agrar-, Sozial-, Regional-, Forschungs-, Technologie-, Umwelt- und Entwicklungspolitik. Die ausdrückliche vertragliche Erwähnung bildet jedoch keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Finanzierung.

Die Schwerpunkte der Ausgaben liegen hierbei in den Bereichen der Landwirtschaft (fast die Hälfte aller Gesamtausgaben), Regionalpolitik, Entwicklungshilfe, Forschung, Verkehr und Verwaltung.

(Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, EU, § 5, Rn. 3, 16-18)

¹ Beschluss des Rates (2007/436/EG, Euratom) über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften. Zum Beschluss des Haushaltsplans für das Jahr 2020 siehe: ABl. 2020 L 57, 193.

3. Festlegung der Einnahmen und Ausgaben

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments über die der Union zustehenden **Einnahmen** und deren Obergrenze. Gemäß Art. 311 Abs. 3 S. 3 AEUV erfordert dieser Beschluss die Zustimmung der Mitgliedstaaten „im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften“, also die Annahme durch die Parlamente der Mitgliedstaaten. Im Rahmen des darauffolgenden Haushaltsverfahrens werden innerhalb dieser festgelegten Grenzen die konkreten Einnahmen aus dem Anteil an der Mehrwertsteuer und dem BNE festgelegt, während die nicht steuerbaren Einnahmen aus dem Außenhandel durch den Weltmarkt bestimmt werden.

Über die Ausgaben der Europäischen Union wird zunächst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entschieden. Gemäß Art. 314 AEUV wird im besonderen, jährlich durchzuführenden Haushaltsverfahren der zulässige Umfang der einzelnen Ausgaben festgelegt. Hierbei beteiligen sich Rat und Parlament ähnlich ihrer Stellung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Kürzlich (10./11. Dezember 2020) haben sich die EU-Institutionen auf einen mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und einen Aufbauplan zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie „Next Generation EU“ geeinigt. Erstmals soll dabei ein Konditionalitätsmechanismus aufgenommen werden, der die Vergabe von EU-Mitteln an die Einhaltung rechtstaatlicher Standards knüpft.

Art. 312 Abs. 1 AEUV schreibt die **Aufstellung eines mehrjährigen Finanzrahmens** zur Sicherstellung, „dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen“ für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vor. Hierdurch soll nicht nur eine geordnete langfristige Finanzplanung ermöglicht, sondern auch eine Auseinandersetzung des Rates mit dem Europäischen Parlament vermieden werden. Diese Obergrenzen der Ausgaben sind im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Haushaltsplans einzuhalten, vgl. Art. 312 Abs. 1, Abs. 4 AEUV.

Haushaltsdisziplin:

Die Ausgabeobergrenzen aus dem Finanzrahmen und dem Haushaltsplan beschränken darüber hinaus die Gesetzgebungsbefugnisse der Union, **Art. 310 Abs. 4 AEUV**.

4. Wie unterscheidet sich die Finanzierung der EU von der der „originären“ Internationalen Organisationen?

Die EU ist im Vergleich zu den traditionellen Internationalen Organisationen nicht von Mitgliedsbeiträgen abhängig, da sie über sog. „Eigenmittel“ verfügt. Dies macht sie von den Mitgliedstaaten der EU finanziell unabhängig und ermöglicht es ihr das bestehende System besser zu verwalten und fortzuentwickeln sowie auf neue Entwicklungen effektiver reagieren zu können. Es besteht ein „System der Eigenmittel“, das den spezifischen Charakter der Unionseinnahmen garantiert.